

Allgemeine Hinweise zu freiheitsentziehenden Maßnahmen

Dieses Hinweisblatt beantwortet die wichtigsten Fragen zur gerichtlichen Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen in einer Einrichtung (z.B. einem Pflegeheim).

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen können z. B. sein: Die Anbringung von Gittern oder Bauchgurten am Bett, die Fixierung im Sitzen, die gezielte Ruhigstellung durch Medikamente. Davon zu unterscheiden ist die „geschlossene Unterbringung“ (im einzelnen dazu s.u.).

Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

Eine Genehmigung ist nur erforderlich, wenn d. Betroffene die Fähigkeit und den (natürlichen) Willen hat, das Bett bzw. den Sitzplatz aus eigener Kraft zu verlassen, daran aber gehindert werden soll. Geht es nur darum, ein (passives) Herausfallen bzw. Herausrutschen zu verhindern oder vollzieht d. Betroffene nur unwillkürliche, reflexhafte und nicht willensgesteuerte Bewegungen, so handelt es sich nicht um eine Freiheitsentziehung. Die Maßnahme bedarf dann nicht der gerichtlichen Genehmigung.

Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch dann nicht, wenn die Maßnahme mit dem deutlich signalisierten **Einverständnis** d. Betroffenen erfolgt. Das Einverständnis kann auch im Verhalten d. Betroffenen zum Ausdruck kommen und muss nicht schriftlich oder mündlich ausdrücklich geäußert werden.

Die dauerhafte oder wiederholte bzw. regelmäßige Fixierung mittels Bauchgurt im Bett bedarf immer der gerichtlichen Genehmigung.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Die Maßnahme muss den Zweck haben, einen erheblichen Schaden von d. Betroffenen abzuwenden, z. B. Verletzungen durch Stürze.

In jedem Fall ist sorgfältig zu prüfen, ob dieser Zweck nicht durch **weniger belastende Maßnahmen** als durch den Entzug der Freiheit erreicht werden kann, z.B. durch ein Niederflurbett oder die Verwendung von Hüftprotektoren. In diesem Fall würde eine Genehmigung vom Gericht nicht erteilt.

Eine extreme Form der Freiheitsentziehung ist die **Fixierung mittels Gurten im Bett**. Sie geht in ihrer Intensität deutlich über eine geschlossene Unterbringung hinaus und ist meist nicht verhältnismäßig. Eine Genehmigung dieser Maßnahme kommt daher regelmäßig nicht in Betracht. Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte sowie die Einrichtung sind grundsätzlich gehalten, alternative Lösungen zu finden.

Gibt es ein „Recht zu stürzen“?

Das Risiko zu stürzen rechtfertigt nicht immer eine Freiheitsentziehung. Zu prüfen ist einerseits das Ausmaß der körperlichen Gefährdung (Wie wahrscheinlich sind Stürze? Ist es bereits zu Stürzen gekommen und mit welchen Folgen?), andererseits aber auch die Intensität des Eingriffs in die Freiheit (Wie verhält sich d. Betroffene bei der Fixierung? Ist die Anwendung von Gewalt erforderlich? Wie häufig und wie lange wird fixiert?). Hat d. Betroffene früher bei klarem Verstand Äußerungen über freiheitsentziehende Maßnahmen gemacht oder sich sogar schriftlich (z.B. in einer Patientenverfügung) dazu geäußert, so ist auch dies zu beachten und ggf. dem Gericht mitzuteilen.

Ist d. Betroffene (noch) in der Lage, die Gefahren zu erkennen und abzuwägen, dann ist der freie Wille d. Betroffenen zu akzeptieren und freiheitsentziehende Maßnahmen müssen unterbleiben.

Welche Rolle hat der Betreuer/Bevollmächtigte im gerichtlichen Verfahren?

Die Einrichtung (Pflegeheim, Krankenhaus o. ä.) darf über die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen – außer in akuten Notfällen – nicht selbst entscheiden, sondern nur mit einer Einwilligung d. Betroffenen. Kann sie/er nicht (mehr) selbst entscheiden, dann ist die Einwilligung des Betreuers/Bevollmächtigten erforderlich. Dieser wiederum benötigt dafür u. U. (s. o.) eine Genehmigung des Betreuungsgerichts. Ob der Betreuer/Bevollmächtigte von der ihm erteilten gerichtlichen Genehmigung Gebrauch macht, unterliegt seiner eigenen verantwortlichen Entscheidung. Die gerichtliche Genehmigung begründet nicht die Verpflichtung zur Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahme. Die Maßnahme ist trotz bestehender gerichtlicher Genehmigung sofort zu beenden, wenn sie zum Schutz des Betreuten nicht mehr notwendig und verhältnismäßig ist!

Welche Aufgabe haben Verfahrenspfleger?

Der Verfahrenspfleger wird vom Gericht bestellt und hat die Aufgabe, die Interessen d. Betroffenen gegenüber allen Beteiligten, d. h. auch gegenüber dem Betreuer/Bevollmächtigten zu vertreten. Seine Aufgabe ist es u.a. zu klären, ob eine Genehmigung überhaupt erforderlich und ob die beantragte Maßnahme zum Schutz d. Betroffenen notwendig und verhältnismäßig ist. Dazu gehört auch die Prüfung, ob weniger belastende Maßnahmen (s. o.) in Betracht kommen und ggf. ausprobiert wurden.

Was versteht man unter einer „geschlossenen Unterbringung“?

Von einer geschlossenen Unterbringung wird gesprochen, wenn d. Betroffene sich unfreiwillig in einer abgeschlossenen Einrichtung, z.B. auf der geschlossenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer speziell für diesen Zweck eingerichteten geschlossenen Abteilung in einem Heim aufhält. Sie ist besonders gesetzlich geregelt und unterliegt teilweise anderen Voraussetzungen als die o. g. Maßnahmen.